

alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben. Sie legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

(3) Dem Rat des Kreises sind Sport- und Erholungseinrichtungen unterstellt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DTSB. Der Rat des Kreises unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bei der Kontrolle über den zweckmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

§47

Hygiene, medizinische und soziale Betreuung

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises schaffen die Voraussetzungen für die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger, für die Erweiterung und Vervollkommnung der medizinischen Leistungen bei der Verhütung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten. Sie sichern die ambulante und stationäre medizinische Grundbetreuung und erfüllen die übertragenen Aufgaben der spezialisierten medizinischen Betreuung. Sie gewährleisten die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, fördern die gesunde Lebensweise der Bürger und die Entwicklung der sozialistischen Familie. Sie sichern die Betreuung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und fördern in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen die aktive Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter sowie der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Entwicklung der Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung im Kreis und über deren Versorgungs- und Betreuungsbereiche. Der Rat des Kreises ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich und sichert die materiellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung. Er gewährleistet das Zusammenwirken der medizinischen und sozialen Einrichtungen im Kreis und sichert die staatliche Kontrolle über die medizinische und soziale Betreuung. Er entscheidet über Anträge zur Aufnahme von älteren und pflegebedürftigen Bürgern in den unterstellten Feierabend- und Pflegeheimen.

(3) Der Rat des Kreises organisiert die Durchführung operativer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, von Epidemien, Massenerkrankungen und zum Schutz der Bürger bei Katastrophen. Er übt mit Hilfe seiner staatlichen Hygieneorgane die Kontrolle über die Einhaltung der Hygienebestimmungen in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunalhygiene und im Verkehr mit Lebensmitteln, aus.

§48

Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung

— den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger,

— Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,

— die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen,

— Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen,

— die Rechtserziehung der Bürger, insbesondere mit den Mitteln der Rechtspropaganda.

(2) Die von der Volksvertretung und dem Rat des Kreises getroffenen Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung sind für die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger im Kreis verbindlich. Sie kontrollieren die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen.

(3) Die Volksvertretung nimmt von den gewählten Richtern des Kreisgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsorgane sowie der Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden.

(4) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Kreis Auskünfte und Informationen zu verlangen.

(5) Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Wiedereingliederung Straftatlassener, die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten, die gesellschaftliche Eingliederung von Bürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Er erfüllt Aufgaben in Angelegenheiten des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft und in Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten.

(6) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises verwirklichen die ihnen übertragenen Aufgaben der Zivilverteidigung zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor Katastrophen und den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen sowie zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Sie schaffen Voraussetzungen für Maßnahmen der Rettung und Hilfeleistung.

Besondere Aufgaben,

Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe im Stadtkreis

§49

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben durch die Leitung und Planung Voraussetzungen zu schaffen, daß die Städte als Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, des geistig-kulturellen Lebens, der Bildung, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung und des Fremdenverkehrs entsprechend den politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Erfordernissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung umfassend wirksam werden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis planen auf der Grundlage der zentralen Aufgabenstellung zur langfristigen Planung die spezifischen